Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Adresse / Indirizzo	Postfach Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25.2.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen

Die SAB dankt für die Gelegenheit, zur Agrarpolitik ab 2022 Stellung nehmen zu können. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Aus Sicht der SAB gilt es zu berücksichtigen, dass die Landwirtschaft im Berggebiet eine besondere Bedeutung hat und die Multifunktionalität ihrer Aufgaben ausgeprägter ist als im Tal.

Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Der Bundesrat erfüllt mit den vorliegenden Gesetzesrevisionen die Forderungen der bäuerlichen Kreise und belässt die bestehenden agrarpolitischen Rahmenbedingungen weitgehend. Die SAB begrüsst die Beibehaltung des Rahmenkredites für die Zeitspanne 2022 bis 2025. Ebenso nimmt sie mit Befriedigung zur Kenntnis, dass jegliche Schritte in Richtung Liberalisierung und Grenzschutzabbau aus der Vorlage gestrichen wurden. Die Berglandwirtschaft und die Alpwirtschaft sind auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Die SAB lehnt deshalb jegliche Liberalisierungsexperimente kategorisch ab. Die viel gepriesenen administrativen Vereinfachungen sind in dieser Vorlage nicht erkennbar. Im Gegenteil: Die vorgeschlagenen Vereinfachungen werden durch neue Auflagen zunichte gemacht. Das erklärte Ziel der administrativen Entlastung für die kantonalen Behörden und die Landwirtschaftsbetriebe wird so verfehlt. Die SAB fordert dringend eine Vereinfachung des Systems mit einer gründlichen Regulierungsfolgeabschätzung.

Die SAB empfindet es als stossend, dass die Berggebiete im Zweckartikel der Strukturverbesserungen keine Erwähnung finden. Der Verfassungsauftrag in Art. 104 zur Pflege der Kulturlandschaft und der dezentralen Besiedelung des Landes wird damit untergraben und geschwächt. Die SAB fordert mit Nachdruck die explizite Erwähnung der Berggebiete unter dem Titel Strukturverbesserungen.

In der Berglandwirtschaft erfüllen die Landwirtschaftsbetriebe im Nebenerwerb eine wichtige Funktion, wie die SAB in ihrem Positionspapier aufgezeigt hat. Der höchste Anteil an nebenerwerblich geführten Betrieben befindet sich im Berggebiet. Die Nebenerwerbslandwirtschaft leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Kulturlandschaftspflege und zur dezentralen Besiedelung der Schweiz, sondern auch zur Versorgungssicherheit. **Die SAB fordert deshalb eine gebührende Berücksichtigung der Nebenerwerbslandwirtschaft (NELW) in der Agrarpolitik.** Dazu gehört eine einheitliche und verbindliche Definition der NELW gemäss den Definitionskriterien des Bundesamtes für Statistik. Die Ausbildungsanforderungen für direktzahlungsberechtigte Betriebe der NELW sind auf dem heutigen Niveau zu belassen und der Zugang zu Strukturverbesserungen zu erleichtern.

Zur vorliegenden Gesetzesrevision stellt die SAB folgende Forderungen:

Titel 2: Produktion und Absatz

Die vorgeschlagene **Reduktion der Verkäsungszulage um 2 Rappen lehnt die SAB ab**. Diese Reduktion würde das Milchpreisniveau weiter unter Druck bringen. Die SAB weist das Ansinnen des Bundes vehement zurück, die Verwertungsbeiträge für Schafwolle aufzuheben. Sie erinnert daran, dass sich das Parlament bereits zwei Mal gegen die Aufhebung ausgesprochen hat. Die Zwängerei des Bundes ist unverständlich, umso mehr, da es sinnvoll und ökologisch nachhaltig ist, einheimische Schafwolle als wertvoller Rohstoff zu verarbeiten statt zu verbrennen. Auch die Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet sind beizubehalten. Diese haben eine zentrale Funktion im Berggebiet, da sie der Abhängigkeit der Landwirte von einzelnen Viehhändlern entgegenwirken. Zudem fordert die SAB die Beibehaltung der heute bestehenden Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh und Eier. Die Instrumente leisten einen Beitrag zugunsten stabiler Produzentenpreisen.

Titel 3: Direktzahlungen

Die Neukonzeption der Direktzahlungen enthält aus Sicht der Berglandwirtschaft prüfenswerte Vorschläge. Die neuen Instrumente dürfen jedoch keinesfalls die administrativen Lasten auf Betriebs- und Verwaltungsebene erhöhen.

Die SAB lehnt eine Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für Betriebsleiter im Nebenerwerb ab. Wie die SAB in ihrem Positionspapier aufzeigt, bildet die Nebenerwerbslandwirtschaft eine tragende Säule der bäuerlichen Familien im Berggebiet. Der Fortführung von traditionellen Landwirtschaftsbetrieben darf nicht an zu hohen Eintrittshürden scheitern. Die Ausnahme für Betriebe unter 0,5 SAK muss wie vom Bundesrat vorgeschlagen weiterhin gelten (Art 70a). Hingegen soll aus Sicht der SAB der Einstieg in die Landwirtschaft über den Direktzahlungskurs abgeschafft werden. Eine zusätzliche Verschärfung der Ausbildungsanforderungen in Richtung Fachausweis lehnt die SAB jedoch ab. Generell muss das Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder der Eidg. Berufsattest (EBA) als Voraussetzung für die DZ – Berechtigung gelten

Die **SAB lehnt** es **ab**, zur Einhaltung des ökologischen Leistungsausweises (ÖLN) und des Gewässerschutzes ein **Obligatorium für Schleppschlauchverfahren** einzuführen. In Hanglagen ist das Gülleausbringverfahren nicht machbar. Zudem beeinflussen Witterung und Tageszeit die Nitratemission massgeblicher als die Ausbringtechnik von Hofdünger.

Die SAB unterstützt den Vorschlag des Bundes, eine Begrenzung der Direktzahlungen einzuführen. Eine starre Obergrenze wie im Bericht des Bundes vorgeschlagen ist nicht kommunizierbar, nicht gerecht und einfach zu umgehen. Die SAB fordert eine degressive Abstufung der Direktzahlungsbeiträge nach Fläche in Anlehnung an das aktuelle System. Die Abstufung ist gut mit den Skaleneffekten von grossflächigen Betrieben zu begründen. Die freiwerdenden Mittel sind auf den Betriebsbeitrag im Berggebiet zu übertragen (Art. 70a Abs. 3 f).

Die SAB lehnt die Abschaffung der Steillagenbeiträge ab. Für die betroffenen Bergbauern in Steillagen ist dieser Beitrag ein wichtiges Instrument, die hohen Produktionskosten abzufedern. Mehr noch, die Steillagenbeiträge müssen endlich so umgesetzt werden, wie sie ursprünglich angedacht waren. Ohne Steillagenbeitrag drohen auf diesen Flächen Verbuschung oder Weideschäden, weil eine standortangepasste Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist. Dies hätte auch negative Folgen für die Biodiversität (Art. 71c).

Die SAB begrüsst die Einführung des vorgeschlagenen Betriebsbeitrages im Berggebiet. Ein solcher Beitrag ist in diesen Gebieten zur Sicherstellung einer flächendeckenden Bewirtschaftung nötig und ist administrativ einfach umzusetzen. Er wirkt sich positiv auf die Flächenmobilität aus, stellt die dezentrale Besiedelung sicher sowie die angemessene Bewirtschaftung von Grenzertragslagen. Der Betriebsbeitrag sollte mit einer Leistung verknüpft werden und entsprechend benannt werden z.B. Versorgungssicherheitsbeitrag "Betrieb" (Art. 72a).

Die SAB steht einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter Einbezug der vorherrschenden Betriebsstrukturen grundsätzlich positiv gegenüber. Die vom Bund formulierte Vorgehensweise und Zielsetzungen sind jedoch noch sehr vage. Ausserdem droht ein hoher Aufwand für die Erarbeitung und die Administration der regionalen Strategien. Aus diesem Grund fordert die SAB, dass der Bund einen Massnahmenkatalog erstellt, aus dem die Kantone die für sie geeigneten Massnahmen auswählen können. Agrarpolitik ist klar Bundesaufgabe und die Finanzierung hat zu 90% durch den Bund zu erfolgen. Ferner wünscht die SAB, dass im Rahmen der regionalen Strategien die Wertschöpfungsketten berücksichtigt werden (Art.76a).

Es ist hingegen nicht zulässig, dass Gelder aus der Strukturverbesserung für die Erarbeitung von Strategien nach LwG Art 76 verwendet werden, welche die Themenbereiche «Vernetzung der Biodiversitätsförderung» und «Landschaftsqualität» betreffen. Die SAB erwartet, dass der Bund die vollen Kosten übernimmt und dafür eine Rechtsgrundlage im 3. Titel Direktzahlungen LwG schafft.

Titel 5. Strukturverbesserung

Die Strukturverbesserungen sind zu stärken, wie es die SAB in ihrem Positionspapier vorschlägt. Die international kaum bestrittenen Massnahmen wurden in den letzten Jahren durch Budgetkürzungen des Bundes und die fehlende Kofinanzierung der Kantone geschwächt. Die Strukturverbesserung ist im Rahmen der AP 2022 als wichtiges und zukunftgerichtetes Instrument zu stärken, dazu gehört die Erhöhung des Bundesanteils in der Kofinanzierung und eine administrative Vereinfachung auf allen Ebenen (Art. 93 Abs. 2).

Die SAB unterstützt das Bestreben des Bundes, die Digitalisierung voranzutreiben. Der Ausbau der Datenübertragungskapazität ist für die Entwicklung künftiger Geschäftsmodelle und Betriebsstrukturen von zentraler Bedeutung und tangiert nebst der Landwirtschaft alle übrigen Sektoren. Der Ausbau ist mit Hilfe der Strukturverbesserungsmassnahmen zu forcieren. Im Vordergrund müssen Digitalisierungsprojekte stehen, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe führen.

Die Investitionshilfen für Wohngebäude im Berggebiet sind beizubehalten. Sie leisten einen Beitrag an die dezentrale Besiedlung und unterstützen das Gewerbe, insbesondere im Berggebiet.

Bäuerliches Boden-und Pachtrecht

Die SAB fordert ein Nicht-Eintreten auf das Boden-und Pachtrecht. Die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen in diesen Vorlagen kann die SAB nicht unterstützen. Dadurch ist zum aktuellen Zeitpunkt kein Grund für eine Revision gegeben.

Gefährdung der Berglandwirtschaft durch Grossraubtiere

Die Population der Grossraubtiere hat sich aufgrund des rigorosen Artenschutzes insbesondere in den Bergregionen stark ausgebreitet – mit zunehmend negativen Folgen für Tierhalter, Sömmerungsbetriebe und den Tourismus. Die SAB unterstützt deshalb die vom Ständerrat beschlossenen Änderungen im Jagdgesetz. Die Revision reagiert auf die ständig wachsenden Herausforderungen und will die Regulierung von Grossraubtierpopulationen auf kantonaler Ebene ermöglichen. Die SAB appelliert an den Nationalrat, den Kantonen durch Annahme der Gesetzesänderung mehr Entscheidungskompetenzen zuzugestehen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen AP, S.17	Damit der Verlust an Kulturland () gesenkt werden kann, sind noch grosse Anstrengungen nötig, einschliesslich die Unterbindung der unkontrollierten Ausbreitung von Grossraubtieren.	Die Reduktion der Verbuschung und des Waldeinwuchses wird durch die Rückkehr der Grossraubtiere erschwert. Die ungedeckten Kosten für den Herdenschutz und die Schutzzäune oder die drohenden Wolfsrisse in Gebieten, in denen Herdenschutz nicht realisierbar ist, führt zur Aufgabe von Sömmerungsweiden. In diesem Zusammenhang ist eine wirkungsvolle Grossraubtierpolitik gefordert.
2.1 Vision und langfristige Ausrichtung der Agrarpolitik, S. 29	Die Land- und Ernährungswirt- schaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert.	Die SAB befürwortet diesen Grundsatz sehr. Die Massnahmen müssen so ausgerichtet sein, dass die bereits getätigten Anstrengungen einen Mehrwert am Markt erzielen. Ebenfalls muss die Möglichkeit der Vermarktung (inkl. Wertschöpfungskette) bei den Betrachtungen miteinbezogen werden z.B. über digitale Vermarktung, Vermarktungsplattformen, Kooperation mit Gastronomie, Tourismus und lokalen Verarbeitern.
2.3.3 Bereich Betrieb, S.33 ff	Im Rahmen der AP 2022+ sind folgende Ziele zu erreichen: die Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe zur Sicherstellung der dezentralen Besiedlung und Aufrechterhaltung der Vitalität der ländlichen Räume.	Der Familienbetrieb bildet die Grundlage der Schweizer Landwirtschaft. Die Familienbetriebe vereinen nebst den wirtschaftlichen Komponenten wichtige soziale Funktionen, die den ländlichen Raum bereichern. Die bäuerlichen Familienbetriebe gewährleisten insbesondere in den Berggebieten funktionierende Dorfgemeinschaften und die Aufrechterhaltung des Service Public mit Schulen, Einkaufsläden, Busverbindungen etc.
	Mindesttierbesatz für die Dauer- grünfläche ist beizubehalten.	Die Abschaffung des Mindesttierbesatzes für Dauergrünland fördert die viehlosen, extensiven Biodiversitätsbetriebe. Im Grasland Schweiz ist die Viehhaltung zentraler Pfeiler einer standortangepassten Produktion. Die Rindviehhaltung ist zudem existentiell wichtig für die Pflege und Offenhaltung der Bergland- und Alpwirtschaft.
	Die Datenübertragungskapazität ist auszubauen.	Der Ausbau der Datenübertragungskapazität ist für die Entwicklung künftiger Geschäftsmodelle und Betriebsstrukturen von zentraler Bedeutung und tangiert nebst der Landwirtschaft alle übrigen Sektoren. Der Ausbau ist mit Hilfe der Strukturverbesserungsmassnahmen zu forcieren. In diesem Sinne unterstützt die SAB das Bestreben des Bundes, Förderinstrumente in den Bereichen Digitalisierung zu stärken und damit auch die Vermarktungsmöglichkeiten und Wertschöpfung auf den Betrieben zu verbessern.
	Keine Aufhebung der Investiti- onshilfen für landwirtschaftliche Wohnbauten.	Die Investitionshilfen für Wohnbauten sind beizubehalten. Sie leisten einen Beitrag an die dezentrale Besiedlung und den Erhalt des Gewerbes im ländlichen Raum.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressour-	Förderung einer standortange- passten Landwirtschaft mit regi-	Die SAB unterstützt grundsätzlich einen regionalspezifischen Ansatz unter Einbezug der vorherrschenden Betriebsstrukturen.

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Chapitre, page Capitolo, pagina	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Capitolo, pagiria	Richlesia	Wotivazione / Osservazioni
cen, S.37 ff	onalen landwirtschaftlichen Strategien	Die vom Bund formulierten Vorgehensweise und Zielsetzungen sind noch sehr vage. Ausserdem droht ein hoher Aufwand für die Erarbeitung und Administration der regionalen Strategien. Aus diesem Grund fordert die SAB, dass der Bund einen Massnahmenkatalog erstellt, aus dem die Kantone die für sie geeigneten Massnahmen auswählen können. Ebenfalls muss der Massnahmenkatalog in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet und getestet werden. Die SAB fordert gründliche Abklärungen zur Wirkungsweise, zum administrativen Aufwand für Betrieb, Kanton und Bund sowie zum Nutzen der Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft. Der Anteil Bundesmittel ist in Übereinstimmung mit den übrigen Bundesaufgaben von 70% auf 90% zu erhöhen.
		Die SAB fordert zudem, dass bestehende regionale Projekte möglichst gut integriert werden und dass wirtschaftliche Komponenten ebenfalls berücksichtigt werden.
3.1.2.2. Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontin- genten, S. 57	Inlandleistung beibehalten	Die Vergabe der Zollkontingente nach Inlandleistung ist zwingend beizubehalten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese die Produzentenpreise stützt. Zudem fördert die Inlandleistung die öffentlichen Märkte, welche im Berggebiet nach wie vor wichtige Absatzkanäle sind.
3.1.2.6. bis 8 Marktentlastungsmass- nahmen Fleisch und Eier, S.62	Beibehaltung der Massnahmen	Die SAB fordert die Beibehaltung der Beiträge für die Verwertung der Schafwolle. Die positive Entwicklung von innovativen Schafwollprojekten ist erfreulich und die Verwendung der Wolle ist ökologisch sinnvoll. Auch die anderen Marktentlastungsmassnahmen sind wegen ihrer preisstützenden Wirkung für die Berglandwirtschaft zentral.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 71	Keine unrealistischen Zielvorga- ben; Mehrkosten bzw. Mehrauf- wand für die Betriebe und Kan- tone	Die SAB unterstützt die Förderung der ökologischen Tragbarkeit der Landwirtschaft. Die Leistungen müssen allerdings korrekt abgegolten werden und nicht als Grundanforderung für den ÖLN gelten. Falls es trotzdem eine Änderung in diesem Bereich gibt, braucht es für die Berggebiete praktikable, gut umsetzbare Methoden. Die Anforderungen dürfen nicht zu Mehrkosten oder Mehraufwand auf den Betrieben oder im Vollzug führen. Von einer generellen Pflicht für den Einsatz von Schleppschlauchsystemen ist abzusehen, im Berggebiet und in Hanglagen ist die Umsetzung aus technischen Gründen unmöglich. Das Forcieren in Grenzlagen führt zudem zu sicherheitstechnisch gefährlichen Situationen.
3.1.3.5 Produktionssystem-und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 81	Keine Verankerung in der Luft- reinhalteverordnung (LRV) Keine unrealistischen Mass- nahmen	Emissionsmindernde Ausbringverfahren dürfen keinesfalls in die Luftreinhalteverordnung integriert werden! Im Hügel-und Berggebiet ist die Ausbringung mit Schleppschlauchsystemen nicht umsetzbar. Begründung siehe oben.
3.1.9.2 Bundesgesetz über den zivilen Ein- satzdienst, S.101	Beibehalten der Zivildiensteinsätze zugunsten der Strukturverbesserungen	Die Zivildiensteinsätze im Bereich der Strukturverbesserungen unterstützen Landwirtschaftsbetriebe, anstehende Projekte zu realisieren, insbesondere im Berggebiet. Wenn man berücksichtigt, dass die Finanzierung von Strukturverbesserungsmassnahmen generell schwierig ist, darf man diese Möglichkeit nicht abschaffen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Bundesgesetz über	die Landwirtschaft (LwG)	
Art. 2 Abs 4bis	Zustimmung	Die SAB fordert im Zusammenhang mit der Digitalisierung eine schnellere Anbindung der Landwirtschaftsbetriebe an das Hochbreitband-Internet. Die Anbindung an Hochbreitband-Internet eröffnet neue Geschäftsmöglichkeiten in den ländlichen Gebieten.
Art 11	Verbesserung der Qualität, Nachhaltigkeit und Wertschöpfung 1 Der Bund unterstützt gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten und Produzentinnen, Verarbeitern, Händlern, Gastronomie oder Endkonsumenten die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten und von Prozessen beitragen oder die Wertschöpfung auf dem Landwirtschafsbetrieben erhöhen. Unterstützt werden können namentlich: a. die Vorabklärung; b. die Startphase bei der Umsetzung der Massnahme; c. die Teilnahme der Produzenten und Produzentinnen an Programmen zur	Art. 11 "Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit" ist um den Aspekt der innerlandwirtschaftlichen Wertschöpfung zu erweitern. Zudem müssen der Art. 11 und seine Umsetzung so angepasst werden, dass • Direktvermarktungsprojekte Unterstützung finden. • die finanziellen Risiken der Bauern in der Startphase klein gehalten werden. • die administrative Last reduziert werden. • auch kleine Projekte unterstützt werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit.	
Art. 38 Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis	Ablehnung / Zustimmung	Die Reduktion der Verkäsungszulage von 15 auf 13 Rappen wird abgelehnt, da dies eine negative Auswirkung auf die Milchpreisentwicklung hat. Zu unterstützen ist die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. Die Verdoppelung der Siloverzichtszulage ist per se ein guter Ansatz, um die wertschöpfungsstarke Verwertung mit Rohmilch zu stützen – hingegen nicht auf Kosten der Verkäsungszulage, welche direkt von der Segmentierung und dem A-Richtpreis abhängig ist.
Art. 39 Abs. 1	Änderung Für Milch, die aus einer Ganzjahres Produktion ohne Silagefütterung stammt ()	Die Siloverzichtszulage auf Alpbetrieben darf nicht gestrichen werden – das Argument des administrativen Aufwands ist nicht nachvollziehbar, denn Verkäsungs- (LWG Art.38) und Siloverzichtszulage (LwG 39) unterliegen der Milchstützungsverordnung. Die TSM erfasst die Daten saisonal mit dem Alprapport. Der Mehraufwand für die silofreie Produktion ist auch auf den Sömmerungsbetrieben vorhanden, was entsprechend abgegolten werden muss.
Art. 70 a, Abs. 1 Bst. h	Beibehaltung der Ausnahme für Betriebe bis 0.5 SAK Abschaffung Direktzahlungskurs Ablehnung weitere Verschärfung der Ausbildungsanforderungen	Die Ausnahme von den Ausbildungsanforderungen für kleine Betriebe bis 0,50 SAK im Berggebiet muss weitergeführt werden (vgl. Art. 4 Abs. 3 DZV), wie der Bundesrat es in den Erläuterungen vorschlägt. Der landwirtschaftliche Nebenerwerb ist ein wichtiges Standbein bäuerlicher Familien im Berggebiet (Ausführungen dazu im Positionspapier der SAB). Der Fortführung von traditionellen Landwirtschaftsbetrieben darf nicht an zu hohen Eintrittshürden scheitern. Hingegen soll der Einstieg in die Landwirtschaft über den Direktzahlungskurs abgeschafft werden. Um den Einstieg für Personen mit einer nicht-landwirtschaftlichen Grundausbildung zu erleichtern, könnte allenfalls mit einer Frist gearbeitet werden (z.B. Direktzahlungsbezug mit der Auflage, innerhalb der nächsten 2 Jahre das EFZ in Zweitausbildung abzuschliessen) Die SAB lehnt eine Verschärfung der Anforderungen in Richtung Fachausweises ab. Generell gilt das Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder der Eidg. Berufsattest (EBA) Voraussetzung für die DZ – Berechtigung.
Art. 70 a, Abs 1 Bst. i	Ablehnung mit Änderung	Zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe gehört eine angemessene finanzielle Absicherung der Partnerin / des Partners. Der Sozialversicherungsschutz als Bedingung für den Erhalt von Direktzahlungen vorauszusetzen, lehnt die SAB ab. Dies einerseits, weil es ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Landwirte ist und andererseits wegen des Kon-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		trollaufwands im Vollzug. Alternativ unterstützt die SAB die Möglichkeit, den Sozialversicherungsschutz für mitarbeitende Lebenspartnerinnen/Lebenspartner an die Vergabe von Investitionshilfen zu knüpfen.
Art. 70 a, Abs 2	Ablehnung	Die heute geltenden Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) sind ausreichend und der Vollzug stellt sicher, dass diese mit guter landwirtschaftlicher Praxis ortsüblich durchgesetzt werden. Die Herausforderungen rund um den Gewässerschutz können mit bereits bestehenden Instrumenten angegangen und behoben werden.
Art. 70 a, Abs 3, Bst. f	Zustimmung mit Anpassung	Eine starre Obergrenze wie im Bericht des Bundes vorgeschlagen ist nicht kommunizierbar, nicht gerecht und einfach zu umgehen. Die SAB fordert eine degressive Abstufung der Direktzahlungsbeiträge nach Betriebsfläche in Anlehnung an das aktuelle System. Die Abstufung ist gut mit den Skaleneffekten von grossflächigen Betrieben zu begründen. Die freiwerdenden Mittel sind auf den Betriebsbeitrag im Berggebiet zu übertragen
Art. 71 Kulturland- schaftsbeiträge	Beibehaltung c zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen.	Der Beitrag für Mähwiesen in Steillagen ist beizubehalten. Mehr noch: mit der Verwässerung der Umsetzung des ursprünglich angedachten Steillagenkonzepts durch das BLW entfaltete der Beitrag seine Wirkung nur marginal. Es muss endlich sinngemäss der Anteil der Mähwiesen in Steillagen an der Gesamtfläche Mähwiesen berücksichtigt werden, und nicht wie vom BLW fälschlicherweise umgesetzt an der gesamten LN. Ohne Steillagenbeitrag drohen auf diesen Flächen Verbuschung oder Weideschäden, weil eine standortangepasste Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist. Dies hätte auch negative Folgen für die Biodiversität.
Art. 72 Versorgungssi- cherheit	Zustimmung	Die SAB unterstützt den Versorgungsbeitrag "Betrieb" für das Berggebiet. Dieser Beitrag unterstützt Nebenerwerbsbetriebe und allgemein kleine Betriebe im Berggebiet, die von Skaleneffekten durch Betriebsvergrösserung nur beschränkt profitieren können. Er ist ausserdem administrativ einfach umzusetzen. Damit fördert er die Offenhaltung der Flächen und die Versorgungssicherheit, welche gemäss der Abstimmung im Jahr 2017 ein grosses Anliegen der Bevölkerung ist. Der Beitrag ist mit Zielen und Leistungen verknüpft, was auch in der Kommunikation verwendet werden kann.
Art. 72 Versorgungssi- cherheit Abs. 3	Mindesttierbesatz beibehalten 3 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz an raufutterverzehrenden Nutztieren fest. Er	Die SAB fordert die Beibehaltung des Mindesttierbesatzes für Dauergrünland. Dessen Abschaffung fördert die viehlosen, extensiven Biodiversitätsbetriebe. Im Grasland Schweiz ist die Viehhaltung zentraler Pfeiler einer standortangepassten Produktion. Die Rindviehhaltung ist zudem existentiell für die Pflege und Offenhaltung der Bergland- und Alpwirtschaft.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kann vorsehen, dass für Kunst- wiesen und Biodiversitätsförder- flächen kein Mindesttierbesatz erreicht werden muss, und für Biodiversitätsförderflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen.	
Art 73 Biodiversitätsbeiträge	Ablehnung	Die Erarbeitung und der Vollzug zweier Systeme ist für die Kantone eine starke administrative Belastung. Ein betriebliches Biodiversitätskonzept schafft zudem Anreize für viehlose Betriebe. Das macht im Grasland Schweiz keinen Sinn. Die weiteren Änderungen führen zu Mehraufwand auf allen Ebenen. Das bisherige System hingegen hat sich bewährt, und die vorgeschlagenen Änderungen würden keinen wesentlichen Mehrwert bringen. Deshalb lehnt die SAB im Bereich Biodiversitätsbeiträge jegliche Änderungen ab.
Art 75 Produktionssystembeiträge	Zustimmung	Die Förderung naturnaher Produktionsformen entspricht einem Bedürfnis der Gesellschaft und ist zu unterstützen. Für eine funktionierende Umsetzung von der Produktion bis hin zur Erzielung eines Mehrwerts in der Vermarktung sind dringend Vertreter der ganzen Wertschöpfungskette miteinzubeziehen. Die Umsetzung muss so gestaltet werden, dass sie gegenüber heute nicht zu administrativen Mehraufwand für die Landwirte und/oder Kantone führen. Ebenso müssen die Beiträge für das Berggebiet zugänglich sein; dies über sinnvolle und gut umsetzbare Maßnahmen. Anbindeställe sind bezüglich Ammoniakemission und der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft. Die Haltungsform ist daher bei den Produktionssystembeiträgen zu berücksichtigen.
Art 76a	Zustimmung	Die SAB steht einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter Einbezug der vorherrschenden Betriebsstrukturen grundsätzlich positiv gegenüber. Die vom Bund formulierten Vorgehensweise und Zielsetzungen sind jedoch noch sehr vage. Aus Sicht der SAB braucht es konkrete Modellfälle, an denen das neue Instrument getestet und auf die Tauglichkeit geprüft wurde. Die SAB fordert gründliche Abklärungen zur Wirkungsweise, zum administrativen Aufwand für Betrieb, Kanton und Bund und zum Nutzen der Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft. Die SAB fordert, dass der Bund einen Massnahmenkatalog erstellt, aus dem die Kantone die für sie geeigneten Massnahmen auswählen können. Damit wird der administrative Aufwand reduziert und die regionalen Eigenheiten respektiert. Zudem ist die regionale landwirtschaftliche Strategie so zu gestalten, dass bestehende regionale Projekte möglichst gut in Wert gesetzt werden können. Die SAB fordert zusätzlich eine Integration wirtschaftlicher Aspekte in diese Projekte (z.B. Vermarktung).
Art 76a Abs.3	Änderung	Der Anteil Bundesmittel muss von 70% auf 90% korrigiert werden. Landwirtschaftspolitik ist

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Er richtet mindestens 70 90 Prozent der Beiträge aus.	Bundesaufgabe. Wenn die Kantone mehr als 10% finanzieren müssen, kann sich die Landwirtschaft in finanzschwachen Kantonen nicht weiterentwickeln, was zu regionaler Ungleichheit führt und tendenziell die Bergkantone schwächt.
Art. 87	Änderung Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: b. Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Betriebe zu verbessern c. die Produktionskapazität zu erhalten und zu verbessern. e. den ländlichen Raum, insbesondere die Berggebiete, zu stärken.	Neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist ebenfalls die Verbesserung der Lebensbedingungen anzustreben. Die Berggebiete wirtschaften in erschwertem und oft hochpreisigem Umfeld: Extreme Witterung, steiles Gelände oder lange Anfahrtswege verteuern allgemein Infrastrukturprojekte. Entsprechend gerechtfertigt ist die besondere Erwähnung der Berggebiete als zu stärkender Kulturland- und Wirtschaftsraum.
Art. 87a	Änderung Der Bund unterstützt: k. die Diversifizierung l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien; m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden; neu n. innovative Projekte.	Die Investitionshilfen für Wohngebäude im Hügel- und Berggebiet sind beizubehalten. Sie leisten einen Beitrag an die dezentrale Besiedlung und das Gewerbe, insbesondere im Berggebiet. Die Förderung von Innovation muss fester Bestandteil des Massnahmenkatalogs sein. Die SAB begrüsst die Möglichkeit, weiterhin Projekte der regionalen Entwicklung über die Strukturverbesserungen zu unterstützen. Allerdings müssen die Eintretenskriterien und der administrative Aufwand für diese Projekte reduziert werden, damit vermehrt Projekte effektiv realisiert werden. Es ist nicht zulässig, dass Gelder aus der Strukturverbesserung für die Erarbeitung von Strategien nach LwG Art 76 verwendet werden, welche die Themenbereiche «Vernetzung der Biodiversitätsförderung» und «Landschaftsqualität» betreffen. Die SAB erwartet, dass der Bund die vollen Kosten übernimmt und dafür eine Rechtsgrundlage im 3. Titel Direktzahlungen LwG schafft.
Art. 89	Zustimmung	Die SAB fordert eine Überprüfung der Eintretenskriterien für die Strukturverbesserung zugunsten kleiner Betriebe. Grundsätzlich ist es wichtig, dass Landwirtschaftsbetriebe längerfristig bestehen können. Die Zusammenlegung von Betrieben macht nicht immer Sinn: Aus topografischen/strukturellen Gründen und weil die Kombination zwischen saisonalen Arbeitsstellen z.B. im Tourismus mit der Nebenerwerbslandwirtschaft bildet ein adäquates Einkommen für die Familie mit einer Risikoabfederung durch die beiden Verdienstquellen. Nebenerwerbsbetrieben ist deshalb der Zugang zu Strukturverbesserungen zu ermöglichen. Speziell im Berg-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gebiet sind anstelle des Arbeitsaufkommens. relevantere Eintrittskriterien zu prüfen, z.B. wirtschaftlicher Art.
Art 93, Abs. 2	Änderung 2 Die Beiträge betragen 50 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.	Projekte im Bereich Strukturverbesserungen können nicht umgesetzt werden, weil die Kofinanzierung durch die Kantone nicht gewährleistet ist. Diese Tatsache ist ärgerlich, zumal die Mittel im Strukturverbesserungsrahmen regelmässig nicht ausgeschöpft werden. Die SAB fordert eine Erhöhung des Finanzierungs-Anteils des Bundes und ebenfalls die Möglichkeit, in Regionen mit hohen Infrastrukturkosten (Berggebiet, Streusiedlungen etc), den Finanzierungs-Anteil noch einmal zu erhöhen.
	Ergänzung 3 Für Bodenverbesserungen im Berggebiet kann der Bundesrat	Regionen mit viel Infrastruktur pro Betrieb, also das Berggebiet oder Streusiedlungen, müssen bei den Bodenverbesserungen separat betrachtet werden, weil die finanzielle Last hier besonders hoch ist.
Art. 96	den Beitrag auf zu 70 % Prozent erhöhen, wenn sie: a. sonst nicht finanziert werden können; oder b. umfassende gemeinschaftliche Werke darstellen 3 4 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus. 4 5 Zur 5 6 Der 6 7 Der Bundesrat Der Bund gewährt Beiträge für	Beteiligung der Kantone: Siehe Argumentation oben, die erforderliche Beteiligung der Kantone darf nicht zu hoch sein. Die SAB wehrt sich vehement gegen die Aufhebung der präferenzierten Behandlung der
Ait. 90	einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buch- staben b-d, g, h und m, insbe- sondere in der Hügel- und Berg- region sowie im Sömmerungs- gebiet.	Berg-und Hügelgebiete in diesem Artikel! Die Massnahmen aus dem Bereich der Strukturverbesserungen (Titel 5 im LWG Art. 87 ff) haben für Hügelzonen und das Berggebiet eine besondere Bedeutung. Dieses Instrumentarium trug massgeblich dazu bei, dass sich in der Hügel- und Bergregion sowie im Sömmerungsgebiet die landwirtschaftlichen Strukturen weiterentwickeln konnten. Dank diesem Instrument ist in vergleichsweise schwierigeren natürlichen Bedingungen weiterhin eine flächendeckende Bewirtschaftung möglich (topographisch, meteorologisch, Entfernung zu den Verarbeitern und Absatzmärkten). Damit die Landwirtschaft im Hügel-und Berggebiet ihre in der Verfassung verankerten Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann, muss das Hügel-und Berggebiet unter diesem Artikel auch in Zukunft präferenziert be-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		handelt werden.
Bundesgesetz übe	er den Schutz der Gewässer (GSchG)	
Art. 14 Abs. 4	Änderung Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. 7 Aufgehoben	Die generelle Reduktion der DGVE- Limite hätte eine negative Auswirkung auf die Produktion und würde zu einer Extensivierung führen. Auf guten Böden könnte das Ertragspotential nicht mehr ausgeschöpft werden. Wenn eine standortgerechte Bewirtschaftung angestrebt werden soll, ist dies mit einer standortspezifischen Bilanzrechnung möglich. Statt einer generellen Verschärfung der DGVE-Vorgaben sollte fallweise vorgegangen werden, und mit allen Beteiligten eine Lösung gesucht werden. Dazu reichen die aktuellen Instrumente aus. Bei der Umsetzung muss eine pragmatische Möglichkeit geschaffen werden, Milchkühe kleingewachsener Rassen (z.B. Jersey, ca.400 kg) korrekt zu verrechnen, wie dies bereits bei den Mutterkühen der Fall ist. Landwirte mit kleineren Ställen haben wegen der Verschärfung der Tierschutznormen teilweise auf leichte Tiere umgestellt, die deutlich weniger Nährstoffe ausscheiden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB und des LPG ist nicht einzutreten.	Die SAB fordert ein Nicht-Eintreten auf das Boden-und Pachtrecht. Die wesentlichen vorgeschlagenen Änder rungen in diesen Vorlagen kann die SAB nicht unterstützen. Dadurch ist zum aktuellen Zeitpunkt kein Grund für eine Revision gegeben.
		Die Hauptgründe für diese Forderung sind:
		- Der "bäuerliche Familienbetrieb" darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden.
		- Die Öffnung für "Bäuerliche juristische Personen" öffnet den Zugang zu landwirtschaftlichen Grundstücken für nicht-bäuerliche Kreise und widerspricht damit den Interessen der Bauernfamilien im Berggebiet.
		- Die Einführung einer einheitlichen Distanz von 15 km in diversen Kapiteln kann nicht umgesetzt werden: z.B. liegen bei der traditionellen Stufenwirtschaft die Sömmerungsbetriebe oft ausserhalb der Distanz von 15 km. Ein regional angepasster Distanzbegriff wie der "ortsübliche Bewirtschaftungsbereich" muss beibehalten werden.
		- Die Einschränkung des Vorkaufrechts für Familienmitglieder (Geschwisterkinder) lehnt die SAB ab.
		- Ohne Belastungsgrenze gibt es für die Kantone und Geldgeber keine einfache Grundlage für die Beurteilung von beantragten Hypothekardarlehen mehr. Der administrative Aufwand würde sich erhöhen, wenn alternative Kriterien eingeführt würden.
		- Die Dauer der Pachterstreckung darf gegenüber heute nicht eingeschränkt werden. Für die Umsetzung einer unternehmerischen Strategie der Landwirtschaftsbetriebe und für die soziale Stabilität dieser Familienbetriebe sind stabile Rahmenbedingungen von Bedeutung.
		- Das Einsprachemöglichkeit gegen die Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke muss beibehalten werder Eine Abschaffung würde zu einer Preiserhöhung führen, was die Familienbetriebe belastet und die Produktionskosten erhöht.